



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Patrick Schäfli, FDP: Keine Doppelfunktionen mehr für Kantonsgerichtspräsident / Gerichtspräsidenten im Kanton Basel-Landschaft!

**Autor/in:** [Patrick Schäfli](#)

**Mitunterzeichnet von:** Brunner, de Courten, Gaugier, Hartmann, Jordi, Kämpfer, Straumann, Strub, Thüring, Weibel und Wullschleger

**Eingereicht am:** 23. Juni 2011

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Bezüglich der Glaubwürdigkeit der Justiz besonders störend ist der Umstand, dass der Kantonsgerichtspräsident Dr. A. Brunner (90%-Stelle mit Höchstbesoldung), sowohl als Präsident dieses Gerichts wie auch in der nächsten Instanz als Bundesrichter in derselben (sozialversicherungsrechtlichen) Abteilung urteilt.

Diese Doppelfunktion ist rechtsstaatlich bedenklich und soll künftig nicht mehr zulässig sein. In einem ähnlichen Fall, vgl. [2010/065](#), hat das Bundesgericht eine solche Doppelfunktion verweigert. Aufgrund der unbefriedigenden Antwort des Regierungsrates vom 10. Mai 2011 auf meine Interpellation [2011/070](#) beantrage ich, dass das Gerichtsorganisationsgesetz GOG so zu ändern ist, dass die richterliche Unabhängigkeit und die rechtsstaatliche Glaubwürdigkeit im Kanton Basel-Landschaft künftig vollumfänglich gewährleistet werden können.

Es geht nicht darum zu verhindern, dass gute Fachleute, die Anwältinnen und Anwälte sind, nicht mehr ein Richteramt ausüben dürfen. Sie sollen aber als Mitglied oder gar Präsident einer Instanz wie des Kantonsgerichtes nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor der ihnen in der Rechtsprechung als Richter unterstellten Instanz auftreten dürfen.

Aus Gründen der Transparenz ist zudem zu verhindern, dass Gerichtspräsidien durch Ämterkumulation dem Ansehen und Unabhängigkeit der Justiz schaden.

**Zur Umsetzung einer glaubwürdigen Justiz mit unabhängigen Instanzen wird der Regierungsrat beauftragt, insbesondere folgende Punkte neu im GOG und in weiteren Gesetzen/Verordnungen zu regeln:**

- 1. Basellandschaftliche Gerichtspräsidien im Voll- oder Teilamt dürfen kein zusätzliches Nebenamt als Richterin auf Bundesebene ausüben (Damit soll es nicht mehr möglich sein, dass ein Kantonsgerichtspräsident gleichzeitig noch am Bundesgericht als Richter tätig ist).**
- 2. Nebenamtliche Richterinnen und Gerichtspräsidien aller Instanzen dürfen im gleichen Instanzenzug, in dem sie als Richterinnen amten, nicht mehr als Anwältin/Anwälte auftreten (So soll es nicht mehr möglich sein, dass ein Kantonsrichter der Abteilung Zivilrecht vor einem Bezirksgericht auftritt).**
- 3. Erstinstanzliche Gerichtspräsidien dürfen nicht mehr als Ersatzrichterinnen am Kantonsgericht walten (Damit soll es nicht mehr möglich sein, dass ein Bezirksgerichtspräsident gleichzeitig in der ihm in der Rechtsprechung übergeordneten Behörde mitwirkt).**